jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/26 92/01/1110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Muß aus den vom Asylwerber (eines alevitischen Kurden in der Türkei) gebrauchten Formulierungen geschlossen werden, daß für die Ausreise die Absicht, sich seiner künftigen Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes in seinem Heimatland zu entziehen, ausschlaggebend war, und die anderen erwähnten Beeinträchtigungen selbst seinem subjektiven Empfinden nach nicht eine solche Intensität erreichten, daß für ihn wohlbegründete Furcht vor Verfolgung bestanden hätte und ein weiterer Verbleib in seinem Heimatland unerträglich gewesen wäre, liegt kein Fluchtgrund iSd Genfer Flüchtlingskonvention vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011110.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at